

Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5. bis 7. über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs.1 und Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs.4 Satz 2, 186 Abs.3 Satz 4 AktG

Die bisherigen Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage in § 5 Abs. 3 bis 5 der Satzung der Gesellschaft um insgesamt 10.225.837,62 Euro laufen am 17. Juni 2008 aus, ohne dass von ihnen Gebrauch gemacht wurde. An die Stelle der bisherigen Genehmigten Kapitale sollen neue Genehmigte Kapitale I bis III in derselben Höhe treten, die bis zum 25.Juni 2011 befristet sind, so dass die nach § 202 Abs.1 AktG höchstens zulässige Frist von 5 Jahren nicht ausgenutzt wird. Im Falle der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals sind die neuen Aktien grundsätzlich an die Aktionäre auszugeben. Das Bezugsrecht kann nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

- a) Unter Tagesordnungspunkt 5. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 7.669.378,22 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge hiervon auszunehmen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

- b) Unter Tagesordnungspunkt 6. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.045.167,52 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen.

Der Vorstand soll gemäß §§ 203 Abs.1 und 2, 186 Abs.3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs.3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung nicht überschreitet.

Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien. Durch den Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, Marktchancen in ihren Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierfür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht der Verwaltung ein zeitnahes Handeln und die Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis. Dies führt im Vergleich zu Bezugsrechtsemissionen regelmäßig zu höheren Emissionserlösen. Zusätzlich können durch derartige Platzierungen neue Aktionärsgruppen gewonnen werden.

Der Nominalbetrag des Genehmigten Kapitals II liegt unter der gesetzlichen Grenze von 10 % des Grundkapitals.

Der Ausgabebetrag wird sich am Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 Prozent, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 Prozent unterschreiten.

Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor der Wertverwässerung ist vorgesehen, dass wie bezugsrechtlose Barkapitalerhöhungen wirkende Kapitalmaßnahmen auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen kann.

Damit liegt der Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben jedoch die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Weiter soll hier der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung des Bezugsrechts der Aktionäre auszunehmen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

- c) Unter Tagesordnungspunkt 7. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 511.291,88 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen ausgeben zu können. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien dient der Integration der Arbeitnehmer in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung und die Stabilität der Belegschaft. Damit liegt die Ausgabe von Belegschaftsaktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Bei der Festlegung des Ausgabebetrages kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

- d) Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.
- e) Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt. Der Vorstand wird über die Ausnutzung der genehmigten Kapitale jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Bielefeld, im Mai 2008
Dürkopp Adler Aktiengesellschaft

Der Vorstand